

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Wald vom 08.11.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wald folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für einen

Reihengrabplatz (Einzelgrab)		21,00 Euro pro Jahr
Familiengrabplatz		31,00 Euro pro Jahr
Urnengrabplatz	in einer Urnennische	21,00 Euro pro Jahr
	in einem Urnenerdgrab	31,00 Euro pro Jahr
Kindergrabplatz		21,00 Euro pro Jahr

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für die Dienstleistung während der Beerdigung 19 Euro.
 (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für einen

Reihen- und Familiengrabplatz je Grabstelle	230,00 Euro
Zuschlag für Tieferlegung	38,00 Euro
Zuschlag für Kompressor bei Bedarf (Frost)	43,00 Euro
Urnenbeisetzung im Erdgrab	40,00 Euro
Urnenbeisetzung in Urnennische	19,50 Euro

- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 Euro je Sterbefall.
 (4) Die allgemeinen Grundleistungen bei Bestattungen betragen 230 EUR.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche

a) während der Ruhefrist	nach Aufwand
b) nach Ablauf der Ruhefrist	nach Aufwand

2. Leichenöffnungen

Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 25,00 Euro

3. Genehmigungsgebühr eines Grabmals 5,00 Euro

4. Benutzung der Sargkühlzelle pro Benutzung 25,00 Euro
 Bei Fremdbelegung pro Benutzung 35,00 Euro

5. Platte zur Abdeckung eines Urnenerdgrabes 260,00 Euro

6. Platte zur Abdeckung einer Urnennische 150,00 Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 29.06.1987 in der Fassung der 6. Änderung vom 18.04.2019 außer Kraft.

Gemeinde Wald
 Wald, 08.11.2021

Haimerl

Barbara Haimerl
 1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Wald am 08.11.2021

Abgenommen am: _____

Wald, den 10.11.2021

[Handwritten signature]